

AMTSBLATT

11.05.2022 - Ausgabe 14/2022

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung des Donnersbergkreises am Mittwoch, 18. Mai 2022, 14 Uhr in Kirchheimbolanden, Kreishaus, großer Sitzungssaal	51
Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	52
Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	53
Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung als Naturdenkmal „Alte Bäume an der Straße Am Weinberg, Eisenberg (Pfalz)“ im Landkreis Donnersbergkreis	54

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung des Donnersbergkreises am Mittwoch, 18. Mai 2022, 14 Uhr in Kirchheimbolanden, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschriften der 4. Sitzung vom 06.12.2021
2. Zwischenstand Breitbandausbau
3. Bewerbung LAG - Schwerpunkte aus Bewerbungskonzept
4. Mobilitätskonzept - Zwischenergebnisse Arbeitsgruppen
5. Projekt Heimathaus

Hinweis: Eine Voranmeldung für Zuhörer ist per E-Mail an sitzungsdienst@donnersberg.de oder unter der Telefonnummer 06352/710-303 oder 304 notwendig.

Kirchheimbolanden, den 04.05.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung
gez.
(Wolfgang Erfurt)
1. Kreisbeigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Seelen, Blatt 214, Gemarkung Seelen

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
2	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 7	1.730 m ²
1220	Erholungs-, Gebäude-, Frei- und Landwirtschaftsfläche	Teich	5.316 m ²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 11.05.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Seelen, Blatt 376, Gemarkung Seelen

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
1448	Landwirtschaftsfläche	Spitzwiesen	17.113 m ²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 11.05.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung als Naturdenkmal

„Alte Bäume an der Straße Am Weinberg, Eisenberg (Pfalz)“ im Landkreis

Donnersbergkreis

Aufgrund des § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 6 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG – vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) wird verordnet:

§1

Die entlang des Straßenzugs "Am Weinberg" in der Stadt Eisenberg (Pfalz) auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 2049/5, 2040/8, 2040/9 und 2040/13 in der Gemarkung Eisenberg befindlichen 4 alten Bäume der ehemalige Ortsrandzone, drei Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und eine Kultur-Birne (*Pyrus communis*), werden als Naturdenkmal im Sinne des § 28 BNatSchG einstweilig sichergestellt; es trägt die Bezeichnung "Alte Bäume an der Straße Am Weinberg, Eisenberg (Pfalz)".

§2

Schutzzweck ist der Erhalt der 4 alten Bäume aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Geschützt werden die Bäume einschließlich ihres Wurzel- und Kronenraums.

Die Standorte sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§3

Im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturdenkmals sind vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. zu einer Zerstörung, Veränderung oder Schädigung der unter Schutz gestellten Bäume führen können. Verboten ist insbesondere:

1. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Befestigen der Erdoberfläche;
2. das nachteilige Verändern der Standortsituation der Bäume;
3. das Verletzen der Baumwurzeln oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume;
4. das Entfernen oder Beschädigen von Ästen, Rinde oder sonstigen Teilen der Bäume;
5. das Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
7. das Ablagern von Materialien aller Art;
8. das Ausbringen von Bioziden und chemischen Mitteln aller Art.

§4

Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden

1. bei Gefahr im Verzug
2. auf die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.

§5

Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen wurden.

§6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturdenkmals entgegen

1. § 3 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschütten, Verdichten oder Befestigen verändert;
2. § 3 Nr. 2 die Standortsituation der Bäume nachteilig verändert;
3. § 3 Nr. 3 die Baumwurzeln verletzt oder sonst wie das Wachstum der Bäume stört;
4. § 3 Nr. 4 Äste, Rinde oder sonstige Teile der Bäume entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. § 3 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
7. § 3 Nr. 7 Materialien aller Art ablagert;
8. § 3 Nr. 8 Biozide und chemische Mittel aller Art ausbringt.

§7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt vorbehaltlich einer Verlängerung zwei Jahre.

Kirchheimbolanden, den 12.04.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

L a g e p l a n

